

II- 611 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Wien, 10. März 1972

Zl.: 37.479 - G/72

219/A.B.

zu 255/J.

Präs. am 17. März 1972

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Tschida und Genossen (ÖVP), Nr. 255/J vom 3. Feber 1972, betreffend Mehrwertsteuer für das landwirtschaftliche Erzeugnis Wein.

Anfrage:

1. Ist nach Ihrer Ansicht Wein ein landwirtschaftliches Erzeugnis?
2. Wenn ja, warum fällt der Wein als einziges landwirtschaftliches Erzeugnis nicht unter den begünstigten Steuersatz von 8 %?
3. Was hat Sie veranlaßt, im Ministerrat diesem Passus, der sich offensichtlich gegen den österreichischen Weinbau richtet, doch zuzustimmen?
4. Haben Sie jemals, anlässlich der beabsichtigten Einführung der Mehrwertsteuer die gleichzeitige Aufhebung der Alkoholsondersteuer verlangt?

Antwort:

Zu 1. - 3.:

In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage eines Umsatzsteuergesetzes 1972 nicht isoliert betrachtet werden können, sondern im Zusammenhang gesehen werden müssen. Daraus folgt das Erfordernis einer Koordinierung der einzelnen Gesichtspunkte, die nach der Geschäftsverteilung der Bundesregierung dem Bundesminister für Finanzen zukommt.

- 2 -

Die Mehrwertsteuer ist bekanntlich eine reine Verbrauchsteuer. Die Umstellung auf das neue System soll vor allem wegen der Wettbewerbsneutralität dieser Steuer erfolgen.

Bei einer Verbrauchsteuer liegt es im Interesse der Verbraucher, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Preise die Lebenshaltungskosten maßgebend bestimmen, in den Genuß des ermäßigten Steuersatzes gelangen. Der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gebietet, gleiche Sachverhalte einheitlich zu behandeln. Es ist verständlich, daß die Weinwirtschaft eine verbrauchsteuerliche Privilegierung des Weines gegenüber den alkoholischen Konkurrenzprodukten begrüßen würde. Eine solche Wettbewerbsverzerrung ist aber systemwidrig. Auch im Ausland ist man zu diesem Ergebnis gelangt.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß Wein nicht das einzige landwirtschaftliche Erzeugnis ist, für welches der Steuersatz von 16 v.H. vorgesehen ist. Dem Normalsteuersatz unterliegen vielmehr alle Getränke mit Ausnahme von Milch und Wasser (insbesondere also nichtalkoholische Getränke wie Fruchtsäfte, aber auch Obstweine) sowie alle alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Rohsprit).

Damit ist der Vorwurf entkräftet, ein einheitlicher Steuersatz für alkoholische Getränke richte sich gegen den österreichischen Weinbau und es liege eine Diskriminierung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses vor.

Zu 4.:

Was die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken betrifft, so habe ich erkennen lassen, daß ich den Wegfall dieser Steuer, wie überhaupt jede steuerliche Entlastung des Konsums, sehr begrüßen würde. Es können aber nur solche Maßnahmen ins Auge gefaßt werden, die das Gleichgewicht im Bundeshaus-

- 3 -

halt nicht gefährden. Maßnahmen können also nicht über die Möglichkeiten hinausgehen, die der Bundesminister für Finanzen für realisierbar hält.

Der Bundesminister:

